

**BEGLEITMASSNAHMEN  
ZUR SPITALPLANUNG UND ZUR REORGANISATION DER  
SPITALANSTALTEN, DIE DEM GAV DES GNW UNTERLIEGEN**

**vereinbart**

**zwischen**

**GESUNDHEITSNETZ WALLIS (GNW)**

**und**

**Die Christliche Gewerkschaft der tertiären Stufe (SCT / SCIV)  
Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste (SSP/VPOD)  
SYNA - Interprofessionelle Gewerkschaft**

Sitten, den 23. Januar 2007



**BEGLEITMASSNAHMEN ZUR SPITALPLANUNG UND  
ZUR REORGANISATION DER SPITALANSTALTEN, DIE DEM GAV DES GNW  
UNTERLIEGEN**

Im Rahmen der Spitalplanung des Kantons Wallis und der Fortsetzung der Reorganisation des GNW werden folgende Begleitmassnahmen zu Gunsten des Personals beschlossen, welches dem zwischen dem GNW und den unterzeichneten Arbeitnehmerorganisationen vereinbarten GAV 2007-2009 unterliegt.

**A. Grundsätze und Begleitmassnahmen**

1. Das GNW garantiert, dass es zu keinen Entlassungen im Zusammenhang mit der Spitalplanung und der Reorganisation des GNW kommt. Vorbehalten bleiben Fälle höherer Gewalt (siehe Punkt B3).
2. Die sozialen Errungenschaften werden sichergestellt, insbesondere die Erhaltung der Erfahrungsanteile und der Lohnklassen, unter Vorbehalt von Ausnahmen (Ausnahmebeispiel: Gesuch des Arbeitnehmers/ der Arbeitnehmerin, aus persönlichen Gründen in einer tieferen Funktion tätig zu sein als in derjenigen vor der Versetzung oder Reorganisation).

Falls es dem GNW unmöglich ist, eine gleichwertige Funktion derjenigen anzubieten, die bis zum Moment der Versetzung oder der Reorganisation ausgeübt wurde, kommt die Lohnklasse der früheren Funktion für die Dauer von 12 Monaten zur Anwendung.

3. Die Spitalzentren entrichten eine Entschädigung für die effektiven, monatlichen Mehrauslagen, die durch die Versetzung entstehen, für eine Dauer von maximal 6 Monaten. Besondere Fälle bleiben vorbehalten.

Im Falle einer vom Arbeitgeber verlangten Versetzung in einen anderen Spitalstandort, muss der/die Arbeitnehmer/In 3 Monate vorher informiert werden. In den Fällen, in denen diese Frist nicht eingehalten werden kann, muss die Dauer für die Entrichtung der Entschädigung entsprechend verlängert werden.

4. Für den Umzug wird eine einmalige Entschädigung von Fr. 1'500.-- vereinbart, falls der/die Mitarbeiter/In sich innerhalb von 12 Monaten nach der Versetzung zum Umzug entscheidet und falls dadurch der neue Arbeitsort wesentlich näher ist.
5. Die Planung der Arbeitszeiten berücksichtigt den Arbeitsweg, den das versetzte Personal auf sich nehmen muss. Die Arbeitszeiten werden in Absprache mit den betroffenen Personen festgelegt; sie müssen die Interessen der Abteilung und der Patienten berücksichtigen.
6. Das GNW, respektive die Spitalzentren, stellen zusammen mit den offiziellen Transportunternehmen Überlegungen an, die Transportdienste optimal zu gestalten.
7. Im Rahmen der Reorganisation dient eine interne Stellenbörse insbesondere für die Bekanntgabe offener Stellen.



8. Bei der Neubesetzung einer Stelle erhalten qualifizierte Mitarbeiter/Innen innerhalb des Spitalzentrums respektive der Spitalzentren des GNW den Vorzug
9. Im Bedarfsfalle nimmt das GNW Beratungsdienste im Bereich der Berufsorientierung und der psychologischen Betreuung in Anspruch
10. Das GNW wendet die Bestimmungen der PRESV (Prévoyance Santé Valais) für die Vorpensionierung an. Wenn möglich sucht das GNW persönliche Lösungen, welche vor allem die wirtschaftlichen Aspekte der besonderen Situation berücksichtigen, in welcher sich die mehr als 60-Jährigen befinden.
11. In Abweichung des Reglements über die Fort- und Weiterbildung übernehmen die Spitalzentren vollumfänglich die Ausbildungs- und Lohnausfallkosten für Mitarbeitende, die im Rahmen der Reorganisation eine andere Funktion ausüben und eine Ausbildung absolvieren müssen. Diese Bestimmung gilt nicht für Mitarbeitende, die eine Beförderung erfahren. Gegebenenfalls werden die Gesuche gemäss den Bestimmungen des Reglements über die Fort- und Weiterbildung behandelt.

## **B. Verschiedenes**

1. Die paritätische Vermittlungs- und Schlichtungskommission ist mit der Überwachung und Anwendung der Begleitmassnahmen beauftragt.
2. Diese Massnahmen und ihre Durchführung sind Gegenstand punktueller Beurteilungen.
3. In Fällen höherer Gewalt (siehe Punkt A1), welche zu einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Einverständnis des Mitarbeitenden führen, hat dieser das Recht auf eine Entschädigung oder auf eine Verlängerung der Kündigungsfrist gemäss folgender Bestimmungen :
  - Kündigungsfrist von 3 Monaten + Entschädigung oder Verlängerung der Kündigungsfrist um 6 Monate,
  - Kündigungsfrist von 2 Monaten + Entschädigung oder Verlängerung der Kündigungsfrist um 4 Monate,
  - Kündigungsfrist von 1 Monat + Entschädigung oder Verlängerung der Kündigungsfrist um 2 Monate.

Anrecht auf diese Leistungen haben Personen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben.



---

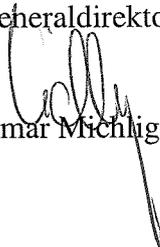
**GESUNDHEITSNETZ WALLIS (GNW)**

der Präsident des Verwaltungsrats



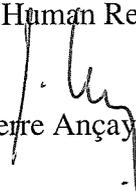
Dr. Raymond Pernet

der Generaldirektor



Dietmar Michlig

der Leiter Human Resources

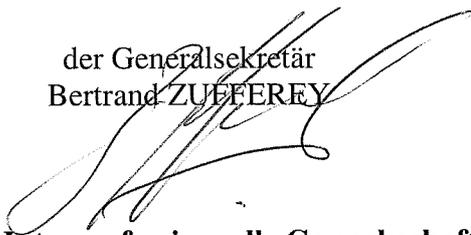


Pierre Ançay

**VERTRAGSGEWERKSCHAFTEN**

**Christliche Gewerkschaft der Tertiären Stufe (SCT / SCIV)**

der Generalsekretär  
Bertrand ZUEFFERY



**Syna – Interprofessionnelle Gewerkschaft**

der Sekretär  
Leo EYHOLZER



**Schweizerische Verband des Personals Öffentlicher Dienste (SSP/VPOD)**

die Regionalsekretärin  
Anne-Christine BAGNOUD